

# Allgemeine Geschäftsbedingungen BonnWash

Der Bundesverband Tankstellen und gewerbliche Autowäsche e. V. (BTG) empfiehlt die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Autowaschanlagen (Autowaschstraßen/Portalwaschanlagen) unverbindlich. Diese Bedingungen sind beim Bundeskartellamt angemeldet und nicht für unzulässig erklärt. Die Reinigung der Fahrzeuge in der Waschanlage erfolgt unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen:

1. Der Waschanlagenunternehmer gewährleistet eine dem Stand der Waschanlagentechnik entsprechende ordnungsgemäße und schonende Reinigung der Fahrzeuge.

Der Benutzer hat etwaige Ansprüche auf Nachbesserung wegen unzureichender Reinigung unverzüglich nach Verlassen der Waschanlage geltend zu machen.

2. a) Das Personal der Waschanlage hat alle Fahrzeuge zurückzuweisen, bei denen auf Grund besonderer, für das Personal augenscheinlicher Umstände die Benutzung der Waschanlage zu einer Beschädigung führen kann.

b) Der Benutzer der Waschanlage ist verpflichtet, das Personal rechtzeitig auf alle Umstände aufmerksam zu machen, die die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeuges in der Waschanlage nahe legen.

3. Der Waschanlagenunternehmer haftet dem Benutzer auf Ersatz etwaiger Schäden, soweit diese auf Umständen beruhen, die er durch Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte abwenden können.

4. Bei Eintritt eines Schadens durch den Waschvorgang in der Waschanlage haftet der Waschanlagenunternehmer für den unmittelbaren Schaden. Folgeschäden werden nicht ersetzt, es sei denn, dass den Waschanlagenunternehmer eine Haftung aus grobem Verschulden trifft.

5. Eine Haftung für die Beschädigung der außen an der Karosserie angebrachten Teile, wie z. B. Zierleisten, Spiegel, Antenne, sowie für dadurch verursachte Lack- und Schrammschäden bleibt ausgeschlossen. Generell besteht unsererseits keine Haftung, wenn Haftungsstörungen zu Untergrund bestehen, d.h. ein mangelnder Verbund zwischen Lackaufbau und Untergrund vorliegt. Dies betrifft insbesondere die vordere und hintere Stoßstange sowie die vordere Motorhaube, es sei denn, dass den Waschanlagenunternehmer eine Haftung aus grobem Verschulden trifft.



6. Ausgeschlossen ist die Haftung auch für Schäden, die durch Nichtbeachtung deutlich angebrachter unmissverständlicher Einfahrt- und Benutzungsanweisungen verursacht wurden, es sei denn, dass den Waschanlagenunternehmer eine Haftung aus grobem Verschulden trifft.

7. Ersatzansprüche wegen offensichtlicher Schäden können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden noch vor Verlassen des Grundstücks dem zuständigen Anlagenleiter mitgeteilt worden ist.

Diese Bekanntmachung enthält keine Entscheidung über die Vereinbarkeit der empfohlenen allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317). Die Befugnis, nach diesem Gesetz sowie auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften die gerichtliche Überprüfung zu verlangen, wird durch diese Bekanntmachung nicht eingeschränkt.

Berlin, den 12. September 1979

B2-327970-BO- 11/79

Bundeskartellamt, 2. Beschlussabteilung, Busch

